

Förderverein Burg Lichtenberg e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Burg Lichtenberg e.V." und hat seinen Sitz in Salzgitter, Stadtteil Lichtenberg.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR140028 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
 - a. die Unterstützung der Bemühungen und Maßnahmen der Stadt Salzgitter um den Ausbau und die Erhaltung der Burg Lichtenberg und des Burggeländes insbesondere durch
 - i. Sorge für den Erhalt der Bausubstanz
 - ii. Mitarbeit bei denkmalpflegerischen Maßnahmen
 - iii. Mitarbeit bei der Erhaltung und Pflege des Burgbezirkes
 - iv. Erschließung für die Öffentlichkeit
 - v. Publizierung von Forschungsergebnissen
 - vi. Präsentation von Forschungsergebnissen im schriftlichen und visuellen Rahmen
 - vii. Sammlung und Auswertung des für die Burgenforschung wichtigen Materials
 - viii. Durchführung von Arbeitstagungen, Vortragsveranstaltungen, Burgführungen, Studienfahrten
 - b. Bei dieser handelt es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. An der Erhaltung besteht wegen der geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse.
 - c. Grundlage hierfür ist der Nutzungsvertrag mit der Stadt Salzgitter.
- 3 Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Diese sind insbesondere die Durchführung von Burgführungen, Liederabenden sowie die Teilnahme am Symposium in Salzgitter
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 8 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Firmen, Vereine und Verbände werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift in der Aufnahmeerklärung und Eintrag in die Mitgliederliste erworben.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, und zwar mit einer Frist von ¼ Jahr zum Jahresende erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die Mitgliedsbeiträge nicht entrichten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.
4. Jedes ausscheidende Mitglied verliert alle Anrechte am Eigentum des Vereins, insbesondere auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

§5

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§6

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Wissenschaftliche Beirat
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr statt.
2. Die Jahresversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Wissenschaftlichen Beirates
 - c) die Wahl des Geschäftsführers

- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss auch auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
 4. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief. Die Versammlungen sollen regelmäßig in Salzgitter stattfinden. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
 6. In der Jahresversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht des Vorjahres vorzulegen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 7. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Satzungsänderung bedarf $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen..

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, gewählt für 4 Jahre. Von diesen scheidet jährlich zwei Mitglieder aus, an deren Stelle in der Jahresversammlung zwei Mitglieder neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Länge der Amtsdauer, eventuell entscheidet das Los.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Lediglich vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verfügt selbständig über Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen bis zur Höhe des dreifachen Aufkommens der jährlichen Beiträge.

§10

Wissenschaftlicher Beirat

1. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
3. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, die dem Verein nach § 2 der Satzung obliegen. Er kann dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten, nach denen bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
4. Der Wissenschaftliche Beirat wird auf Einladung durch seinen Sprecher bei Vorstandssitzungen vertreten.

§11

Geschäftsführer

1. Die ordentliche Jahresversammlung wählt einen Geschäftsführer mit einer Amtsdauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Er verwaltet die Vereinskasse und führt die Protokolle. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§12

Rechnungsprüfer

1. Mit der Prüfung der Jahresrechnung sind zwei Rechnungsprüfer von der Jahresversammlung zu beauftragen.. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich soll ein Rechnungsprüfer ausscheiden. Über die durchgeführte Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Erhaltung der Burgruine Lichtenberg.

§14

Auslegung der Satzung

1. Sollte in nicht vorgesehenen Fällen die Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der Vorstand über die Auslegung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

38228 Salzgitter-Lichtenberg, den 20. April 2022